

COVID-19

Informationen bezüglich der Isolation positiver Fälle und der Quarantäne von Kontaktpersonen

V. 1.2 (aktualisiert am 08.09.2020)

Contact Tracing

Das Contact Tracing wird für alle Personen mit einem positiven COVID-19 Testergebnis durchgeführt. Der Kantonsarzt erhält die Testergebnisse und sein Team (Kantonale Einheit für übertragbare Krankheiten) nimmt umgehend telefonischen Kontakt mit den Betroffenen auf. Diese Personen werden unverzüglich bei sich zuhause **isoliert** und sie müssen diejenigen benennen, die in den 48 Stunden vor dem Auftreten der Symptome in engem Kontakt mit ihnen gestanden haben. Personen, die in diesem Zusammenhang identifiziert werden, so genannte Kontakte, werden unter **Quarantäne** gestellt.

Die kantonale Einheit für übertragbare Krankheiten, bestehend aus Ärzten, die den Kantonsarzt ersetzen sowie Verwaltungspersonal, teilt Personen in Isolation oder unter Quarantäne mittels einem formellen Bescheid die Dauer der Massnahme mit.

SwissCovid App

Die SwissCovid App für Mobiltelefone (Android/iPhone) wurde als Ergänzung zum Contact Tracing entwickelt, um die Übertragungsketten zu unterbrechen. Wenn ein Benutzer der SwissCovid App positiv auf das Coronavirus getestet wurde, sendet ihm das Kantonsarztamt einen "COVID-Code" zu, mit dem er die Benachrichtigungsfunktion der App aktiviert kann. Andere App-Nutzer, die sich, als er ansteckend war, in der Nähe des positiv Getesteten befanden, erhalten eine automatische Benachrichtigung ohne darüber informiert zu werden, von wem die Ansteckung ausging.

Die Benachrichtigung wird ausgelöst, wenn sich der Anwender während desselben Tages mindestens 15 Minuten lang und in weniger als 1,5 Metern Entfernung von einer infizierten Person aufgehalten hat. Die Benachrichtigung macht den Anwender auf Folgendes aufmerksam: Er sollte sich bei spezifischen Symptomen sofort testen lassen; er sollte den Kontakt mit anderen Personen möglichst vermeiden, da er selber bereits ansteckend sein kann.

Isolations- und Quarantänemassnahmen

Um die Übertragungsketten besser zu kontrollieren und eine weitere Kontamination zu vermeiden, werden Isolationsmassnahmen für positiv getestete Personen und Quarantänemassnahmen für Personen angeordnet, die während eines bestimmten Zeitraums in engem Kontakt mit positiv getesteten Personen standen.

In allen Fällen, auch bei Fehlen von Symptomen, in Isolation oder unter Quarantäne, müssen die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) eingehalten werden.

Die **Isolierung** von Personen, die positiv auf COVID-19 getestet wurden, wird vom Kantonsarzt oder einem seiner Stellvertreter angeordnet. Isolationsanweisungen sind für positiv getestete Personen bis 48 Stunden nach dem Verschwinden der Symptome anwendbar, vorausgesetzt, dass seit dem Auftreten der Symptome mindestens 10 Tage verstrichen sind. Das Team der kantonalen Einheit für übertragbare Krankheiten steht in regelmässigem Kontakt mit ihnen und informiert sie über Notrufnummern und Ansprechpartner, die sie anrufen können, wenn es Anzeichen für eine besorgniserregende Entwicklung gibt.



Wenn es ihr allgemeiner Gesundheitszustand zulässt, ist eine Isolation zu Hause oder am Aufenthaltsort (APH, Asylzentrum, Gefängnis, Hotel, Tagesstätte usw.) möglich. Personen, die medizinische Versorgung benötigen, werden im Spital isoliert.

Im Rahmen des Contact Tracing wird jede erkrankte Person gebeten, anzugeben, mit wem sie engen Kontakt hatte. Wenn jemand Sie in diesem Zusammenhang erwähnt, wird sich die kantonale Behörde mit Ihnen in Verbindung setzen. Sie wird Sie über das zu befolgende Verfahren informieren und möglicherweise eine Quarantäne anordnen.

Die **Quarantäne** wird vom Kantonsarzt oder einem seiner Stellvertreter für Personen angeordnet, die in engem Kontakt mit Personen standen, die positiv auf COVID-19 getestet wurden. Unter engem Kontakt versteht man die Nähe zu einer Person mit Symptomen auf weniger als 1,5 Meter für mehr als 15 Minuten (entweder auf einmal oder kumulativ) oder während der 48 Stunden vor dem Auftreten der Symptome.

Diese Personen erhalten [Anweisungen zur Quarantäne](#), die für 10 Tage gelten. Zwischen dem Team der kantonalen Einheit für übertragbare Krankheiten und diesen Personen besteht ein regelmässiger Kontakt (z.B. über digitale Kommunikationsmittel oder in Form von regelmässigen Telefonanrufen). Sie sollten ihre Gesundheit überwachen und den Kontakt mit anderen Menschen vermeiden. Sie arbeiten, wenn möglich, von zu Hause aus weiter. Kontakte mit gefährdeten Personen im selben Haushalt sind während der Quarantänezeit zu vermeiden.

Wenn bei einer Person in Quarantäne Symptome auftreten, sollte sich diese testen lassen und bis zum Erhalt der Ergebnisse zu Hause isoliert bleiben. Da Symptome auch nach der verordneten Quarantäne (Inkubationszeit kann bis zu 14 Tage dauern) auftreten können, muss die betroffene Person weiterhin ihre Gesundheit überwachen und die Hygiene- und Verhaltensregeln beachten.

Rückkehr von einer Reise aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Infektionsrisiko

Personen, die in die Schweiz einreisen, nachdem sie sich in den letzten 14 Tagen zu irgendeinem Zeitpunkt in [einem Land oder Gebiet mit hohem Infektionsrisiko](#) aufgehalten haben, unterliegen der Quarantänepflicht. Sie sind verpflichtet, sich direkt zu ihrer Wohnung oder einer anderen geeigneten Unterkunft zu begeben. Sie verbleiben dort die nächsten 10 Tage dauerhaft (Quarantäne) und melden sich innerhalb von 2 Tagen bei der zuständigen kantonalen Behörde (siehe Liste der Kontaktdaten der kantonalen Behörden www.bag.admin.ch/entree). Sie müssen während der gesamten Quarantänezeit die Anweisungen dieser Behörde befolgen.

Informationen für Organisatoren von Sport- oder Freizeitaktivitäten

Entscheidungen über Quarantäne oder Isolation sind individuell und werden nur an die betroffenen Personen weitergegeben. Aus Gründen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes ist es den Arbeitgebern oder Veranstaltern von Sport- oder Freizeitaktivitäten nicht möglich, Kopien dieser Entscheide das Kantonsarztamt zu erhalten. Die betroffenen Personen entscheiden selber, ob sie diese Informationen weitergeben wollen oder nicht.

Ebenso wird keine Liste der isolierten oder sich in Quarantäne befindenden Personen vom Kantonsarztamt an irgendjemanden übermittelt.

Zusätzliche Informationen

Informationen des Kantons betreffend der COVID-19 Situation im Wallis
www.vs.ch/covid-19

Informationen des BAG betreffend COVID-19: [Link zur BAG Webseite](#)

Kantonale Hotline: covid19@psvalais.ch

058 433 0 144 von Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13.30 Uhr bis 17 Uhr

Hotline BAG: 058 463 00 00 täglich von 6 Uhr bis 23 Uhr